



Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 12. SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 19.09.2019
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:03 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Schmidt-Neder, Helga

Ausschussmitglieder

Adam, Helmut

Bernstein, Tobias

in Vertretung für Stadtrat Müller

Buczko, Ragnhild

Feder, Klaus

in Vertretung für Stadtrat Carl

Harth, Martin

Hörnig, Joachim

Menig, Christian

Oswald, Richard

Rauh, Gerd

Wagner, Burkhard

in Vertretung für Stadträtin Hamberger

Schriftführer/in

Leuchs, Renate

Verwaltung

Brand, Christian

Chesauan, Alexander

Hanakam, Matthias

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Carl, Michael

Hamberger, Andrea

Müller, Michael

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 61 Informationen**
- 62 Waldkindergarten „Grüne Wichtel“
Flur-Nrn. 3898-3899 Gemarkung Marktheidenfeld**
- 63 Umbau eines bestehenden Wohnhauses und Neubau einer Garage mit
Abstellraum und Dachterrasse
Herrngasse 2**
- 64 Aufbau zweier Gauben auf bestehendes Wohnhaus, Abbruch und Neu-
bau eines Balkons
Heubrunnenstraße 5**
- 65 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Abbruch der be-
stehenden Garage
Heubrunnenstraße 6**
- 66 Errichtung einer Terrassenüberdachung
Hubert-Harth-Straße 2**
- 67 Neubau von Lager-/Logistikhallen mit KLT-Waschanlage und Büroflä-
chen
Stadtteil Altfeld, Am Schlossfeld 3**
- 68 Neubau einer Logistikhalle mit Sozialräumen und Büros
Stadtteil Altfeld, Am Schlossfeld 5**
- 69 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport
Stadtteil Altfeld, Michelriether Straße 9**
- 70 Erweiterung des vorhandenen Wohngebäudes
Stadtteil Altfeld, Michelriether Straße 52**

Erste Bürgermeisterin Helga Schmidt-Neder eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

61 Informationen

- Es ergeht von der Verwaltung folgende Information an den Bauausschuss: Das Staatliche Bauamt hat für den 1. Bauabschnitt an der Südring-Kreuzung eine Verlängerung der Straßensperrung um eine Woche beantragt. Zugrunde liegen Leitungen, die nicht im Bestand eingezeichnet waren und zu der Bauzeitenverzögerung geführt haben.
- Des Weiteren erging folgende Information (Pressemitteilung):
Vollsperrung der Karbacher Straße
Aufgrund von Tiefbauarbeiten für die neue Feuerwache in Marktheidenfeld dauert die Vollsperrung der Karbacher Straße noch bis Freitag, den 18. Oktober 2019.
Betroffen ist der Bereich von der Postfiliale in der Karbacher Straße bis zum Kreisel. Bis zur Hausnummer 22 ist die Karbacher Straße für Anlieger anfahrbar. Die Umleitung erfolgt über die Sudeten- und Eltertstraße. Der Stadtbus weicht weiterhin über die Eltertstraße aus, die Haltestelle an der Karbacher Straße entfällt.

Auf Nachfrage aus dem Gremium bezüglich der Verlängerung erläutert Herr Chesauan hierzu näher die Details:

Der vorhandene DSL-Kasten stünde laut der Planung im Einfahrtbereich der Feuerwehr. Eine Umverlegung vor dem Gebäude würde hohe Kosten verursachen. Es ist nun geplant den DSL-Kasten auf dem Gelände der BayWa, zusammen mit dem Hydranten und einem Stromkasten, zu verlegen. Des Weiteren erfolgen Arbeiten an den Kanalananschluss. Der Bauunternehmer muss mit schwerem Baugerät diese Arbeiten ausführen. Dieser Umstand führt dazu dass eine Verkehrssicherung der Baustelle nur dann gewährleistet ist, wenn eine Vollsperrung vorhanden ist.

- Es wurde folgender Bauantrag im Genehmigungsverfahren behandelt:

Neubau eines Einzelwohngebäudes mit vier Wohneinheiten in Marktheidenfeld, Gradlstraße 15, Fl.-Nr. 2343/1 (Bebauungsplan Eichholzstraße BAll)

62 Waldkindergarten „Grüne Wichtel“ Flur-Nrn. 3898-3899 Gemarkung Marktheidenfeld

Der Antragsteller beantragt den Neubau einer Schutzhütte für den Waldkindergarten auf den Fl.-Nrn. 3898 und 3899 in Marktheidenfeld. Das Bauvorhaben sieht den Neubau einer Schutzhütte im Außenbereich gemäß § 35 BauGB vor.

Das Grundstück ist derzeit nicht erschlossen. Gemäß der Baubeschreibung werden weder eine Strom- noch eine Trinkwasserversorgung benötigt. Das Gelb- und Braunwasser wird in einer Komposttoilette gesammelt. Das Abwasser zur Reinigung der Hände soll nach Angabe des Antragstellers versickern.

Die Müllentsorgung erfolgt über eine reguläre schwarze bzw. braune Tonne des zuständigen Abfallunternehmens.

Aufgrund der Nähe zum Wald kann die Baumfallgrenze nicht eingehalten werden. Hierfür möchte der Antragsteller organisatorische und bauliche Maßnahmen treffen, um eine vorbeugende

Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Es liegt bereits eine Haftungsausschluss-erklärung gegenüber der Stadt vor.

Die An- und Abfahrt erfolgt über die Baumhofstraße - Kreuzung Raymund-Schmitt-Straße. Eine Ausweichmöglichkeit für den Zu- und Abfahrtverkehr ist gem. Planung des Antragstellers auf dem Grundstück vorgesehen.

Der Antragsteller möchte des Weiteren ein Holzlager mit ca. 3,0 m x 4,0 m sowie ein Toilettenhaus mit ca. 1,5 m x 2,0 m auf dem Grundstück errichten.

Auf den Baugrundstücken werden im unteren Bereich sechs Mitarbeiter- bzw. Besucherparkplätze und im oberen Bereich vier Stellplätze errichtet. Gemäß Punkt „5.4 Tageseinrichtungen für Kinder“ aus der Stellplatzsatzung von 2018 der Stadt Marktheidenfeld, sind drei Parkplätze und vier Kurzzeitparkplätze sowie für je zehn Kinder, ein weiterer Stellplatz notwendig. Somit sind zehn Stellplätze nachgewiesen.

Über die beigefügte unterschriebene Haftungsausschlussklärung ist dem Antragsteller bekannt, dass die vorgesehenen Grundstücke für den Waldkindergarten nur durch einen öffentlich gewidmeten Feldweg, der weder geräumt noch gestreut wird, erreichbar sind. Der Antragsteller wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Zufahrt zu den o. g. Grundstücken weder geräumt noch gestreut wird und dass der Bauunterhalt für den öffentlich gewidmeten Feldweg nur im notwendigen Umfang von der Stadt Marktheidenfeld unterhalten wird. Der Antragsteller bestätigt über die Haftungsausschlussklärung, dass die Zufahrt zum Grundstück eine ausreichende Tragfähigkeit und Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge aufweist und übernimmt anteilmäßig die notwendigen Bauunterhaltsmaßnahmen. Somit bestätigt der Antragsteller ausdrücklich über die Haftungsfreistellung gegenüber der Stadt Marktheidenfeld und der Baugenehmigungsbehörde, dass jegliche Regressansprüche gegenüber der Stadt Marktheidenfeld, die dem öffentlich gewidmeten Feldweg geschuldet sind, ausgeschlossen werden. Dies gilt in gleichem Maße für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Der Antragsteller übernimmt die Räum- und Streupflicht bis zum Baugrundstück und verpflichtet sich in gleichem Maße zum Verzicht von Regressforderungen für die Nutzer des Waldkindergartens gegenüber der Stadt.

Die Freiwillige Feuerwehr Marktheidenfeld bestätigt auch, dass eine Zufahrbarkeit zum Grundstück für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr gegeben ist und das Grundstück angefahren werden kann.

Stellungnahme der Rechtsaufsicht im LRA:

Wird der Waldkindergarten im Außenbereich betrieben und die Zufahrt ist nach Art. 3 Abs. 1 Ziffer 4 Bayr. Straßen- und Wegegesetz ein eingestufteter öffentlicher Feld- und Waldweg, die im Art. 51 Bayr. Straßen- und Wegegesetz genannte Räum- und Streupflicht wird im 3. Teil Abschnitt 1 des Gesetzes unter dem Kapitel: Gemeindestraßen geführt. Die Feld- und Waldwege werden erst im Abschnitt 2 des 3. Teils genannt, somit bezieht sich Art. 51 ausschließlich auf die innerörtliche Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten übergeordneter Straßen. Feldwege im Außenbereich unterliegen dieser Verkehrssicherungspflicht der Stadt Marktheidenfeld nicht. Die Rechtsaufsicht vertritt die Auffassung, dass zunächst der Trägerverein zu regeln hat, wie die Kinder bei Schnee und Eis zum Grundstück gebracht und abgeholt werden können. Eine Haftungsausschlussklärung ist vom Trägerverein vorzulegen.

Stellungnahme des Bauordnungsamtes im LRA:

Das Landratsamt teilt der Stadt schriftlich mit, dass der Waldkindergarten gemäß § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 4 privilegiert ist. Sofern die Stadt Marktheidenfeld keine triftigen Gründe nennen kann, die gegen einen Waldkindergarten am geplanten Standort sprechen, ist das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass alle beteiligten Fachstellen im Landratsamt eine positive Stellungnahme zum Bauvorhaben abgeben können.

Gem. § 35 BauGB muss lediglich eine „ausreichende Erschließung“ vorhanden sein. Aufgrund der Lage-, der Breite- und des Ausbauzustandes des Feldweges, ist diese Voraussetzung aus der Sicht der Verwaltung erfüllt.

Basierend auf einem Lösungsvorschlag aus dem Gremium, könnte die Versetzung der Schilder Verkehrszeichen Nr. 260 „Verbot für Krafträder, Kleinkrafträder, Mofas und KFZ“ und Zusatzzeichen 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ am oberen Ende des Feldweges, unmittelbar nach der Zufahrt zum Waldkindergartengrundstück erfolgen.

Im Unteren Bereich, an der Einfahrt, könnte aufgrund der Straßenbreite das Verkehrszeichen Nr. 208 „Vorrang des Gegenverkehrs“ mit dem Zusatzzeichen 264, „Verbot für Fahrzeuge über 3,0 Meter Breite“ sowie ein Sonderzeichen mit der Beschriftung „Zufahrt bis Waldkindergarten frei“. Zusätzlich, um die Befahrbarkeit des Weges zu gewährleisten könnten seitlich am Wegesrand Halteverbotschilder angebracht werden.

Die Beschilderung an der Zufahrt im oberen Bereich wird wie folgt geändert:



VZ 260



ZZ 1026-38

Die Beschilderung an der Zufahrt im unteren Bereich wird wie folgt geändert:



VZ 208



VZ 264 bis 3,0 Meter



Sonderzeichen

Nach § 1 der Stellplatz- und Ablösesatzung gilt die Satzung im Außenbereich auch (für das gesamte Stadtgebiet). Laut Landratsamt muss ein schlüssiges Konzept vorliegen, wo die Kinder von einer Erzieherin bzw. einem Erzieher abgeholt werden und zum Waldkindergarten begleitet werden. Ob dieser Sammel- oder Abholplatz unten im Baugebiet oder oben am Waldkindergarten ist, ist unerheblich.

Das Verkehrszeichen 264 auf 3,0 Meter zu beschränken ist möglich. Dieses Schild berücksichtigt die tatsächlichen örtlichen Verkehrsverhältnisse.

Ein Zusatzschild unten anzubringen mit „Nur für Bedienstete frei“ ist möglich.

Die Zustimmung wird empfohlen.

Das Bauvorhaben wird von allen Fraktionen positiv bewertet. Über die Regelung der verkehrsrechtlichen Situation gibt es im Gremium kontroverse Diskussionen. Die CSU-Fraktion fordert einen Ortstermin mit Bauaufsicht, Polizei und Ordnungsamt.

2. Bürgermeister und Stadtrat Menig sind der Auffassung, dass die Stadt, trotz der Haftungsausschlusserklärungen, verantwortlich gemacht werden kann.

Probleme sieht der 2. Bürgermeister in der Belastung eines ökologisch wertvollen Gebietes und insbesondere im Brandfall. Des Weiteren befürchtet er eine Nutzung des Flurweges vom Romberg in Richtung „Neuer Friedhof“ als Schleichweg. Abhilfe könnte man hier durch eine Schranke schaffen. Der Privilegierung habe er nichts entgegenzusetzen. Der 3. Bürgermeister vertritt zum Thema Naturschutzgebiet und Schrankenregelung die gleiche Meinung.

Stadtrat Menig schlägt die Trennung der Abstimmung vor. Die Vorsitzende erklärt, dass es sich hier um die Abstimmung über das Bauvorhaben handelt und die verkehrsrechtliche Situation auf Antrag der Fraktionen von der Verwaltung zusätzlich ausgearbeitet wurde.

Die CSU-Fraktion stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den Beschlussvorschlag wie folgt zu trennen: Abstimmung über den Bauantrag und Abstimmung über die verkehrsrechtliche Situation.

Dem Antrag zur Geschäftsordnung wird zugestimmt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 4 Nein 7

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

63	Umbau eines bestehenden Wohnhauses und Neubau einer Garage mit Abstellraum und Dachterrasse Herrngasse 2
-----------	---

Die Antragstellerin beabsichtigt das städtische Grundstück zu erwerben und das vorhandene Gebäude umzuplanen. Das Dach des vorhandenen Gebäudes wird zurückgebaut und durch ein an einer Seite abgewalmtes Satteldach, das ein Meter höher geplant ist als das vorhandene Dach, ersetzt. An der Südseite sind an der Dachfläche drei Gauben vorgesehen. In der Nordansicht ist ein Zwerchgiebel geplant.

Es sind zwei Stellplätze in der geplanten Garage vorgesehen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Bedienung von zwei Stellplätzen in der geplanten Garage, aufgrund der schmalen Zufahrtsbreite, nicht möglich. Die Antragstellerin wurde bereits darauf hingewiesen, m.d.B. die Schlepprädien nachzuweisen. Ansonsten wäre die Ablösung eines Stellplatzes notwendig.

Das Bauvorhaben liegt gem. § 30 BauGB im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Altstadt“. Die Erschließung ist gesichert. Das Bauvorhaben liegt auch im Sanierungsgebiet der Stadt Marktheidenfeld. Für das Bauvorhaben liegt eine positive Stellungnahme des Sanierungsbeirates und der Sanierungsbeauftragten vor.

Die Zustimmung wird empfohlen.

Beschluss:

Dem vorliegenden Bauantrag wird zugestimmt. Die sanierungsrechtliche Genehmigung wird erteilt. An das Landratsamt erfolgt der Hinweis, die Stellplätze zu überprüfen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

**64 Aufbau zweier Gauben auf bestehendes Wohnhaus, Abbruch und
Neubau eines Balkons
Heubrunnenstraße 5**

Die Antragsteller beantragen den Neubau von zwei Schleppegauben an das bestehende Wohnhaus sowie den Abbruch des Balkons. Der neugeplante Balkon ist lediglich ca. 6 m breit statt 8,5 m, dafür hat er eine Tiefe von ca. 3,3 m statt 1,5 m.

Das Bauvorhaben liegt gem. § 34 BauGB im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Die Zustimmung wird empfohlen.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

**65 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Abbruch der
bestehenden Garage
Heubrunnenstraße 6**

(Stadtrat Bernstein nimmt an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht teil.)

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf den Fl.-Nrn. 7614 und 7615 zu errichten. Die Antragsteller sehen vor, dafür die beiden Grundstücke zu verschmelzen. Das Gebäude ist als zweigeschossiges Bauwerk mit Satteldach geplant. Auf der westlichen Dachfläche ist eine breitere Schleppegaupe vorgesehen.

Das Bauvorhaben liegt gem. § 34 BauGB im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die Erschließung ist gesichert.

Die Zustimmung wird empfohlen.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Befangen 1

66 Errichtung einer Terrassenüberdachung

Hubert-Harth-Straße 2

Die Antragsteller beantragen die Errichtung einer Terrassenüberdachung an das bestehende Wohnhaus mit einer Größe von 6,40 m Breite und 4 m Tiefe. Die Terrassenüberdachung besteht aus lichtdurchlässigen Platten mit einem darunterliegenden ausfahrbaren Sonnenschutz. Das Bauvorhaben befindet sich gem. § 30 BauGB im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Baumhof“.

Die geplante Überdachung ragt ca. einen Meter über die festgesetzte Baugrenze. Die Errichtung von Seitenwänden ist nicht vorgesehen. Es wird empfohlen dem vorliegenden Bauantrag mit der Befreiung zuzustimmen.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird mit der o. g. Befreiung zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

67 **Neubau von Lager-/Logistikhallen mit KLT-Waschanlage und Büroflächen **Stadtteil Altfeld, Am Schlossfeld 3****

Die Antragstellerin beabsichtigt den Neubau von Lager- und Logistikhallen mit KLT-Waschanlage (Kleinladungsträger-Waschanlage) auf der Fl.-Nr. 418/11. im rechtsgültigen Bebauungsplan „Industriegebiet Altfeld IV Schlossfeld“ zu errichten.

Das Bauvorhaben befindet sich gem. § 30 BauGB im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Altfeld IV Schlossfeld“.

Aufgrund der Größe wird das Bauvorhaben als Sonderbau eingestuft und muss als Baugenehmigung behandelt werden, auch wenn der Antrag den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Gemäß Betriebsbeschreibung werden Logistikdienstleistungen sowie einfache Industrieservicearbeiten ausgeführt. Der Nutzungsschwerpunkt ist die Lagerung von Maschinenbauteilen und handelsübliche Waren für Automobilzulieferer, Teilereinigung, Qualitätsprüfung und Teilebearbeitung. Lagerartikel sind Maschinenbauteile, vorwiegend aus Metall sowie geringe Mengen Kunststoffteile, Kunststoffbehälter mit Deckel und Holz. Lagerhilfsmittel sind Holzpaletten, Stahlbehälter, Gitterboxen und einwandige Kunststoffbehälter mit Deckel. Es sind zwei Teilwaschanlagen mit eigenem Kreislauf geplant. Die Reststoffe aus der Waschanlage werden von Fachbetrieben abgeholt und entsorgt. Somit entstehen keine belastenden Abwässer aus dem normalen Lager- und Waschbetrieb. Für die Löschwasserversorgung ist zusätzlich ein Sprinklertank auf dem Gelände vorgesehen. In einem Teilbereich des Obergeschosses werden Büroflächen sowie Sanitär- und Sozialräume vorgesehen. Für die Zu- und Ausfahrt der LKWs ist eine Abweichung von der Stellplatzsatzung notwendig. Die Zufahrt hat eine Breite von ca. 12 m, statt 6 m wie in der Stellplatzsatzung vorgeschrieben. Es sind 42 PKW-Stellplätze mit wasserdurchlässigem Belag und 8 asphaltierte LKW-Stellplätze, geplant. Es ergeht der Hinweis an das Landratsamt, die Stellplätze zu überprüfen.

Die Zustimmung mit der o. g. Abweichung wird empfohlen.

Stadtrat Adam äußert seine Bedenken hinsichtlich der Stellplätze und weist explizit auf eine genaue Überprüfung der Stellplätze hin. Er äußert seine Bedenken, dass die Lastkraftwagen auf der öffentlichen Straße stehen könnten und nicht auf dem Firmengelände.

2. Bürgermeister Harth bezweifelt, dass die Dachbegrünung bei 50 % der Dachfläche (wie im Bebauungsplan festgelegt ist) liegt. Bei der Umsetzung ist der Antragsteller auf diese Vorgabe

hinzuweisen, so die Vorsitzende. Hiermit ergeht der Hinweis an das Landratsamt den Antragsteller darauf hinzuweisen.

Beschluss:

Dem Bauantrag mit der o. g. Abweichung wird zugestimmt. An das Landratsamt erfolgt der Hinweis, die Stellplätze zu überprüfen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

**68 Neubau einer Logistikhalle mit Sozialräumen und Büros
Stadtteil Altfeld, Am Schlossfeld 5**

Die Antragstellerin beantragt die Erweiterung der bestehenden Produktions- und Lagerhallen um eine weitere Logistikhalle mit Sozialräumen und Büros. Es ist geplant im Erdgeschoss Logistikflächen sowie kleinere Büro- und Sanitäreinheiten zu errichten. In einem Teilbereich der Halle werden auf der zweiten Ebene Büro-, Sanitär- und Umkleieräume vorgesehen. Weiterhin ist auf dem Grundstück eine Löschwasserzisterne mit ca. 7,5 m Höhe geplant.

Es werden Rohmaterialien, Komponenten zur Fertigung, Teilfertigung und Fertigerzeugnisse gelagert. Die Waren werden in Verpackungen aus Kartonage, Holz oder Kunststoff in Regale gelagert. Es erfolgt eine Ver- und Umpacken der Waren mit Auslieferung bzw. Versand.

Das Bauvorhaben befindet sich gem. § 30 BauGB im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Altfeld IV Schlossfeld“. Aufgrund der Größe wird das Bauvorhaben als Sonderbau eingestuft und muss als Baugenehmigung behandelt werden, auch wenn der Antrag den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Auf dem Baugrundstück sind bereits 321 Stellplätze vorhanden. Weitere Stellplätze im Zuge des Erweiterungsbaus werden gemäß Stellplatznachweis nicht benötigt.

Die Zustimmung wird empfohlen.

Laut Bebauungsplan sind 50 % der Dachfläche zu begrünen. Hiermit ergeht der Hinweis an das Landratsamt den Antragsteller darauf hinzuweisen.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

**69 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport
Stadtteil Altfeld, Michelriether Straße 9**

(Stadtrat Adam nimmt an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht teil.)

Der Antragsteller beabsichtigt die vorhandene Gebäudestruktur (Nebenanlagen) zurückzubauen und ein zweigeschossiges Wohnhaus mit Satteldach und einen Carport mit Flachdach zu errichten. Der Antragsteller sieht vor, das Grundstück für den Wohnhausneubau zu unterteilen.

Das Bauvorhaben liegt gem. § 34 BauGB im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die Erschließung ist gesichert.

Die Zustimmung wird empfohlen.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Befangen 1

**70 Erweiterung des vorhandenen Wohngebäudes
Stadtteil Altfeld, Michelriether Straße 52**

Der Antragsteller beabsichtigt für Wohnzwecke den vorhandenen Anbau an das bestehende Wohnhaus zu erweitern und die vorhandene Garage aufzustocken. Der Anbau erfolgt über die bereits vorhandene Garage und den Treppenzugang des Wohnhauses. Die Wohnhauserweiterung erhält ein Satteldach mit flacher Dachneigung. Für die Erweiterung des Wohnraumes sind zwei weitere Stellplätze vorgesehen.

Das Bauvorhaben liegt gem. § 34 BauGB im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die Erschließung ist gesichert.

Die Zustimmung wird empfohlen.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

Erste Bürgermeisterin Helga Schmidt-Neder schließt um 19:03 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin

Renate Leuchs
Schriftführer/in